

Satzung des Mandolinenclub Schwaikheim e.V.

Präambel

In den nachstehenden Regelungen wird aus Vereinfachungsgründen stets die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen sind jedoch jeweils geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mandolinenclub Schwaikheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwaikheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) oder der an seine Stelle tretenden steuerlichen Regelung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, vor allem der Zupf- und Akkordeonmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die regelmäßige Abhaltung von Orchesterproben,
 - Veranstaltung von Konzerten und Vereinsfeiern,
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 - Nachwuchsförderung.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und geduldet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern dies nicht abweichend in einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt ist.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche aktive Mitglieder
 - c) ordentliche passive Mitglieder
 - d) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss in der nächsten Ausschusssitzung. Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen bedarf es des schriftlichen Antrags eines gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht zu begründen.

4. Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Ausschusses ernannt werden, wer sich besondere Verdienste bei der Umsetzung des Vereinszwecks erworben hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch Austritt,

c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis spätestens 15.11. des Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr zu bezahlen, in dem der Austritt erfolgt.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

4. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Ausschuss zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächstliegenden Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschließungsbeschluss wirksam.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendmitglieder wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Die Hauptversammlung kann eine Geschäftsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung,

2. der Vorstand,

3. der Ausschuss.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Als wichtige Angelegenheit gelten insbesondere

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- b) Miete und Pacht, bzw. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder vereinseigenen Räumlichkeiten.

Das Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis und stellt keine Vertretungsbeschränkung des Vorstands im Außenverhältnis dar.

3. Der Vorstand hat die Hauptversammlung, die Versammlungen des Vorstands und des Ausschusses vorzubereiten und einzuberufen.

§ 9 Der Ausschuss, Wahl des Vorstands und Ausschusses, Beschlüsse des Vorstands und Ausschusses

1. Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die jeweiligen Abteilungsleiter und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen,
- c) der Gerätewart,
- d) 2 Interessenvertreter der passiven Mitglieder.

2. Die Aufgabe des Ausschusses besteht insbesondere in der Beratung und Unterstützung des Vorstands. Seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstands ist in den Fällen des § 8 Ziffer 2 notwendig.

3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse für einzelne Gebiete wählen und weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen, sowie einzelne Ausschussmitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Vertretung in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigen.

4. Der Vorstand und der Ausschuss werden, mit Ausnahme der Abteilungs- und Jugendleiter, von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands und Ausschusses im Amt. Die Wiederwahl der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder ist möglich. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied wählen.

5. Die Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

6. Die jeweiligen Abteilungs- bzw. Jugendleiter werden in den Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl soll in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Das Wahlergebnis ist der Hauptversammlung nur mitzuteilen.

7. Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Ausschusssitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

§ 10 Aufgabenbereiche der Mitglieder des Ausschusses

1. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Kassierwesen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der von zwei in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft wird. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr nach Angabe des Vorstands zu regeln. Er führt in den Vorstandssitzungen, den Ausschusssitzungen und den Hauptversammlungen das Protokoll. Das Protokoll ist schriftlich anzufertigen und zu archivieren.
3. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, die Jugend im Sinne des Vereins zu lenken und zu leiten und an die Orchester heranzuführen. Er hat die Interessen der Jugend im Ausschuss zu vertreten.
4. Der Gerätewart hat die Aufgabe, die Geräte und das Inventar des Vereins listengemäß zu erfassen, zu hegen und zu pflegen.

§ 11 Ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim oder dem an deren Stelle tretenden Organ unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands, Rechnungslegung des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
 - c) ggf. Neuwahlen von Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung über Anträge und eventuell Satzungsänderungen.
4. Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - b) Durchführung der Wahlen zum Vorstand und Ausschuss
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren zur Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vereins
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f) Beschlüsse im Rahmen der Auflösung des Vereins
5. In der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
6. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter.
7. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche

nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

§ 12 Beschluss der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied geleitet. Ist kein Vorstands- oder Ausschussmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn entweder der Versammlungsleiter dies bestimmt oder wenn auf Antrag eines Mitglieds die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies durch Handzeichen beschließt.

3. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse, soweit satzungsgemäß nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

5. Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll mindestens folgende Punkte zur Feststellung enthalten: Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und das Abstimmungsverfahren. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsregelungen angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder der Ausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Für die außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen des § 11 Nr. 2, 5 und 6 und des § 12 entsprechend.

Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Hauptversammlung sind auf die Tagesordnungspunkte beschränkt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur in einer Hauptversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Hauptversammlung hingewiesen wurde oder ein Antrag gem. Ziffer 4 gestellt wurde. In der Einladung muss über die Möglichkeiten der Kenntnisnahme der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen informiert werden.

2. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Vereinsmitglieder müssen über die Möglichkeiten der Kenntnisnahme dieser Satzungsänderungen unverzüglich informiert werden.
4. Fristgerechte Anträge gem. § 11 Nr. 7 auf Satzungsänderung sind bei Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so tritt diese Änderung erst mit Zustimmung des Finanzamts in Kraft.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder die an deren Stelle tretenden Datenschutzregelungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensverbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 80 vom Hundert der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Hauptversammlung hingewiesen wurde. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.